



Achtung:
 Letzte Ausgabe des Amtsblattes 2019: 20.12.
 Erste Ausgabe des Amtsblattes 2020: 03.01.

- 614 -

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 51

Freitag, 13. Dezember

2019

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Aufstufung der Gemeindestraßen „Handelsstraße“ und „Ost-West-Straße“ in der Gemeinde Krummhörn zu einer Teilstrecke der Kreisstraße Nr. 235..... 615

Bekanntgabe nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Landkreis Aurich Abt. 66.1, Planung und Bau, Gewerbestraße 61, 26624 Südbrookmerland 615

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Verordnung der Stadt Emden über den Mindestabstand von Spielhallen in der Stadt Emden (Mindestabstandsverordnung Spielhallen) 616

Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Emden..... 616

6. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Emden vom 28. Oktober 1974 in der Fassung vom 22. September 2004 617

Satzung der Stadt Emden über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)..... 618

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung zur 2. Änderung der Gästebeitragssatzung der Stadt Norden vom 07.12.2017, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 04.12.2018 619

Satzung zur 2. Änderung der Tourismusbeitragssatzung der Stadt Norden vom 07.12.2017, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 04.12.2018 620

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Norden über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege (Straßenreinigungssatzung) 621

Bekanntmachung der Verordnung über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Norden (Straßenreinigungsverordnung)..... 624

Straßenverzeichnis zur „Verordnung über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Norden (Straßenreinigungsverordnung)“ 627

Bekanntmachung der Gebührensatzung der Stadt Norden für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) 633

Bekanntmachung der 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ihlow 637

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße Nr. K 235 in der Gemeinde Krummhörn zur Gemeindestraße 638

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Aufstufung der Gemeindestraßen „Handelsstraße“ und „Ost-West-Straße“ in der Gemeinde Krummhörn zu einer Teilstrecke der Kreisstraße Nr. 235

Die in den Gemarkungen Pewsum und Canum, Landkreis Aurich, gelegene Gemeindestraßen „Handelsstraße“ und „Ost-West-Straße“ werden zum 01.01.2020 zu Kreisstraßen (Einmündung in km 11,135 der L 3 bis zum Beginn der Neubaustrecke der K 235) aufgestuft und Bestandteil der Kreisstraße Nr. 235 (§ 7 NStrG).

Neuer Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Aurich. Grundlage dieser Aufstufung ist die Umstufungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Krummhörn und dem Landkreis Aurich vom 06.05.2015/20.07.2015.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg Klage erhoben werden.

Aurich, 04.12.2019

Landkreis Aurich

Der Landrat

Bekanntgabe nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Landkreis Aurich Abt. 66.1, Planung und Bau, Gewerbestraße 61, 26624 Südbrookmerland

Landkreis Aurich, Abt. 66.1, Planung und Bau, Gewerbestraße 61, 26624 Südbrookmerland, hat die Plangenehmigung für den Ausbau der ÖPNV-Haltestelle Fanster Brücke in der Gemarkung Westerende-Kirchloog, Flur: 6, Flurstück: 29/11, beantragt.

Der Landkreis Aurich hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) durchgeführt.

Die Vorprüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

- Es treten nur geringfügige bzw. kleinräumige Auswirkungen auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Luft auf.
- Es sind keine Schutzgebiete oder geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen.
- Insgesamt treten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 04.12.2019

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Verordnung der Stadt Emden über den Mindestabstand von Spielhallen in der Stadt Emden (Mindestabstandsverordnung Spielhallen)

Aufgrund des § 10 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes (NGlÜSpG) vom 17.12.2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301), i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 04. Dezember 2019 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Mindestabstand

Zwischen Spielhallen im Sinne des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) und des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes (NGlÜSpG) ist im gesamten Gebiet der Stadt Emden ein Mindestabstand von 200 Metern (Luftlinie) einzuhalten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emden, den 04.12.2019

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister
Tim Kruthoff

Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Emden

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) und der §§ 1, 2, und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121, hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 04.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Emden vom 11.06.2009 (zuletzt geändert durch Satzung vom 22.03.2017) wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

§ 7 Steuersätze

(3) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 25 v. H. des Einspielergebnisses.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Emden, 06.12.2019

Stadt Emden

Tim Kruithoff
Oberbürgermeister

6. Änderung der Hundsteuersatzung der Stadt Emden vom 28. Oktober 1974 in der Fassung vom 22. September 2004

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48, 119) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung vom 04.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundsteuersatzung der Stadt Emden vom 28.10.1974 (zuletzt geändert durch Satzung vom 22.09.2004) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer wird nach Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	92,00 Euro
b) für den zweiten Hund	141,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	165,00 Euro
d) für einen gefährlichen Hund	615,00 Euro

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, für die von der zuständigen Ordnungsbehörde bestandskräftig eine Feststellung der Gefährlichkeit nach § 7 Absatz 1 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) erfolgt ist. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls die Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6 entfällt

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Emden, 06.12.2019

Stadt Emden

Tim Kruithoff
Oberbürgermeister

**Satzung der Stadt Emden
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2018 (BGBl. I S. 2338) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) in der Fassung vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 04.12.2019 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem 01.01.2020 wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 480 v. H. |

(2) Gewerbesteuer

420 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Emden, 06.12.2019

Stadt Emden

Tim Kruithoff
Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung zur 2. Änderung der Gästebeitragssatzung der Stadt Norden vom 07.12.2017, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 04.12.2018

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), und der §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 03.12.2019 folgende 2. Änderung der Gästebeitragssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Gästebeitragssatzung der Stadt Norden vom 07.12.2017, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 04.12.2018, wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

§ 1 Allgemeines

(3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 2 soll wie folgt gedeckt werden:

- zu 18,44 v. H. durch Tourismusbeiträge,
- zu 43,29 v. H. durch Gästebeiträge,
- zu 20,20 v. H. durch sonstige Entgelte und Gebühren,
- zu 18,07 v. H. durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil).

Artikel II

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Norden, den 03. Dezember 2019

Stadt Norden

Schmelzle
Bürgermeister

**Satzung zur 2. Änderung der Tourismusbeitragssatzung der Stadt Norden vom 07.12.2017,
zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 04.12.2018**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), und der §§ 2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 03.12.2019 folgende 2. Änderung der Tourismusbeitragssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Tourismusbeitragssatzung der Stadt Norden vom 07.12.2017, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 04.12.2018, wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 Buchstabe a) und b) werden wie folgt geändert:

**§ 1
Allgemeines**

(2) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:

- a) für die Förderung des Tourismus
zu 71,60 v. H. durch Tourismusbeiträge,
zu 18,40 v. H. durch sonstige Entgelte und Gebühren,
zu 10 v. H. durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil) und
- b) für die Tourismuseinrichtungen
zu 18,44 v. H. durch Tourismusbeiträge,
zu 43,29 v. H. durch Gästebeiträge,
zu 20,20 v. H. durch sonstige Entgelte und Gebühren,
zu 18,07 v. H. durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil).

Artikel II

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Norden, den 03. Dezember 2019

Stadt Norden

Schmelzle
Bürgermeister

**Bekanntmachung der
Satzung der Stadt Norden über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege
(Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 03.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Straßenreinigung auf allen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (§ 2 Abs. 1 NStrG) innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Zur geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) gehört das Stadtgebiet, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände, einseitige Bebauung sowie Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 2

Durchführung der Straßenreinigung

Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung richten sich nach den Bestimmungen der "Verordnung über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Norden" in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Satzung sind die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Entwässerungsrinnen, Gehwege und kombinierte Geh-/Radwege, Radwege, Bushaltestellenbuchten, Parkspuren/-streifen oder Parknischen, Grün-, Rand-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (2) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle baulich angelegten oder durch Markierung erkennbaren selbständigen Gehwege.
 - die baulich angelegten Gehwege, die keine bauliche oder markierungstechnische Trennung durch Leitlinien, verschiedenartige Pflasterung oder in anderer Weise zu einem erkennbaren, vorgesehenen Radweg aufweisen oder durch Zeichen 240 bzw. 239 mit Zusatzzeichen 1022–10 StVO beschildert sind und wo dadurch kein Radverkehr zulässig ist.
 - Gehwege, die aufgrund der Beschilderung durch Zeichen 239 mit Zusatzzeichen 1022–10 StVO ausdrücklich für den Radverkehr freigegeben werden.
 - Gemeinsame Geh- und Radwege, die durch Zeichen 240 StVO beschildert sind.
 - Gehwege bei getrennten Geh- und Radwegen (Zeichen 241 StVO).

- alle Straßenteile, die von der Fahrbahn abgegrenzt und für den Fußgängerverkehr bestimmt sind. Als Abgrenzung reichen eine unterschiedliche Bodenbeschaffenheit bzw. ein unterschiedlicher Belag aus; das Vorhandensein eines Bordsteins sowie befestigter Flächen ist nicht erforderlich.
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen oder Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, z. B. in verkehrsberuhigten Bereichen oder Fußgängerbereichen.
- (3) Radwege im Sinne dieser Satzung sind
- alle Straßenteile, die von der Fahrbahn abgegrenzt und für den Radfahrverkehr bestimmt sind. Als Abgrenzung reichen eine unterschiedliche Bodenbeschaffenheit bzw. ein unterschiedlicher Belag aus.
 - Radwege bei getrennten Geh- und Radwegen (Zeichen 241 StVO).
 - Sonderwege, die aufgrund einer baulichen oder markierungstechnischen Trennung durch Leitlinien, verschiedenartige Pflasterung oder in anderer Weise von einem Gehweg abgegrenzt sind und dadurch erkennbar die Funktion eines Radweges haben.
 - durch Zeichen 340 StVO auf der Fahrbahn gekennzeichnete und zusätzlich in regelmäßigen Abständen mit dem Sinnbild „Radfahrer“ markierte Schutzstreifen neben der Kernfahrbahn.
 - durch Zeichen 237 beschilderte und Zeichen 295 (Breitstrich) StVO markierungstechnisch von der Fahrbahn abgetrennte Sonderwege für Radfahrer (Radfahrstreifen).

§ 4

Städtische Straßenreinigung

- (1) Die Stadt Norden betreibt die Straßenreinigung innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Straßenreinigung der Stadt erstreckt sich auf die Fahrbahnen einschließlich Entwässerungsrinnen, Parkspuren/-streifen, Bushaltestellenbuchten und Radwege in den Straßen, die in dem Straßenverzeichnis aufgeführt sind, das der „Verordnung über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Norden“ beigefügt ist. Als Winterdienst obliegt der Stadt das Schneeräumen sowie bei Glätte das Bestreuen der Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (3) Das genannte Straßenverzeichnis wird im Bedarfsfall den geänderten Verhältnissen angepasst. Die betroffenen Grundstückseigentümer werden durch ortsübliche Bekanntmachung oder schriftlich auf die Änderung hingewiesen.
- (4) Für die der städtischen Straßenreinigung unterliegenden öffentlichen Straßen gelten die Eigentümer der anliegenden oder durch die Straße erschlossenen Grundstücke als Benutzer dieser Einrichtung. Den Eigentümern stehen die Inhaber der in § 5 Abs. 4 besonders bezeichneten dinglichen Nutzungsrechte gleich. Für die Benutzung werden Gebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 5

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Für alle Straßen, die im Straßenverzeichnis, das der "Verordnung über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Norden" beigefügt ist, aufgeführt sind, wird die Reinigung einschließlich Winterdienst der Gehwege (§ 3 Abs. 2) sowie die Reinigung der Grün-, Rand-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, gleich, ob und wie diese befestigt sind, den Eigentümern der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.

- (2) Für alle im Straßenverzeichnis (Abs. 1) nicht aufgeführten Straßen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung einschließlich Winterdienst der Gehwege (§ 3 Abs. 2) sowie die Reinigung der Fahrbahnen einschließlich Entwässerungsrinnen, Parkspuren/-streifen, Radwege, Grün-, Rand-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte auferlegt. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, eine Mauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten-, Rand- oder Sicherheitsstreifen, einen Grünstreifen, oder in ähnlicher Weise von dem Gehweg, Radweg oder der Fahrbahn getrennt sind. Liegt das Grundstück an mehreren öffentlichen Straßen oder Wegen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamten das Grundstück umfassenden Anlagen.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1 ErbbauRG), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 1, 31 ff. WEG) gleichgestellt. Diese Reinigungspflicht geht der der Eigentümer vor.
- (5) Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (6) Die Absätze 1 – 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Stadt Norden ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Soweit die Stadt Norden reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 6

Reinigungspflicht Dritter

Hat ein Dritter mit Zustimmung der Stadt Norden die Ausführung der Reinigung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Stadt ist jederzeit widerruflich.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 02.09.1998, zuletzt geändert am 07.12.2017, außer Kraft.

Norden, den 03.12.2019

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Schmelzle

**Bekanntmachung der
Verordnung über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Norden
(Straßenreinigungsverordnung)**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 03.12.2019 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Umfang der Reinigung**

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Entwässerungsrinnen, Gehwege und kombinierte Geh-/Radwege, Radwege, Bushaltestellenbuchten, Parkspuren/-streifen oder Parknischen, Grün-, Rand-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung und Leerung der Sinkkästen der Straßenentwässerungsanlagen.
- (2) Die Stadt reinigt die Fahrbahnen einschließlich Entwässerungsrinnen, Parkspuren/-streifen, Bushaltestellenbuchten und die Radwege (§ 3 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung) in den Straßen, die in dem als Anlage dieser Verordnung beigefügten Straßenverzeichnis aufgeführt sind. Die Reinigung erfolgt einmal in jeder Woche, hinsichtlich der Radwege bedarfsgerecht.
- (3) Soweit die Straßenreinigung nach § 5 der Satzung der Stadt Norden über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege den Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 2 Abs. 2 und in § 3 dieser Verordnung bei Bedarf durchzuführen, mindestens jedoch einmal monatlich.
- (4) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der anliegenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
 - a) soweit die Stadt Norden die Fahrbahnen einschließlich Entwässerungsrinnen, Parkspuren/-streifen, Bushaltestellenbuchten und die Radwege reinigt,
 - auf die Gehwege (§ 3 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung) und
 - auf die befestigten und unbefestigten Grün-, Rand-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen zwischen der Grundstücksgrenze und dem Gehweg, Radweg oder der Fahrbahn sowie zwischen dem Gehweg und dem Radweg oder der Fahrbahn einschließlich der Baumscheiben auf dem Gehweg selbst oder in den vorgenannten Streifen.
 - b) in allen übrigen Fällen
 - auf die Gehwege (§ 3 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung) und auch
 - auf die Fahrbahnen einschließlich Entwässerungsrinnen, Parkspuren/-streifen, Grün-, Rand-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Grün- oder Pflanzbeete und Baumscheiben bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht und
 - auf die Radwege einschließlich der befestigten und unbefestigten Grün-, Rand-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen zwischen dem Radweg und der Fahrbahn und
 - auf die befestigten und unbefestigten Grün-, Rand-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen zwischen der Grundstücksgrenze und dem Gehweg, Radweg oder der Fahrbahn sowie zwischen dem Gehweg und dem Radweg oder der Fahrbahn einschließlich der Baumscheiben auf dem Gehweg selbst oder in den vorgenannten Streifen.

§ 2

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfaßt insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat, Wildkräutern und sonstigem Bewuchs, sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege einschließlich der gemeinsamen Geh-/Radwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen, Baustoffen, Abfällen und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle, Tiere, Äste oder Zweige usw. sind unverzüglich zu beseitigen. Falls die Beseitigung dem Verpflichteten nicht möglich ist, ist die Gefahrenstelle zu sichern und der Stadt unverzüglich zu melden. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z. B. § 17 des Niedersächsischen Straßengesetzes oder § 32 der Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung weitestgehend zu vermeiden. Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat, Wildkräuter und sonstiger Bewuchs sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Entwässerungsrinnen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenentwässerung gekehrt werden.

§ 3

Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh-/Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist beidseitig kein – durch bauliche oder optische Maßnahmen – erkennbarer Gehweg vorhanden, so sind Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand an jeder Straßenseite freizuhalten. In Fußgängerzonen ist – an den jeweiligen Rändern verlaufend – ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m freizuhalten.
- (2) Bei Glätte sind die unter a) – f) genannten Bereiche mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, daß ein sicherer Weg vorhanden ist:
 - a) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh-/Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
 - b) wenn Gehwege im Sinne von a) nicht vorhanden sind, Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand an jeder Straßenseite;
 - c) in Fußgängerzonen – an den jeweiligen Rändern verlaufend – ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m;
 - d) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 - e) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
 - f) die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (3) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger und ein möglichst gefahrloses und ungehindertes Ein- und Aussteigen für die Fahrgäste gewährleistet ist.

- (4) Der Winterdienst ist werktags bis 07.00 Uhr, samstags bis 08.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr durchzuführen und ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf unverzüglich zu wiederholen.
- (5) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, daß der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Die Entwässerungsrinnen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (6) Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen keine Geräte und Chemikalien, welche zu Schäden an der Straßenbefestigung, an der Kleidung und am Schuhwerk oder zu gesundheitlichen Schädigungen von Menschen, Tieren und/oder Pflanzen führen, verwendet werden. Streusalz darf nur zur Anwendung kommen:
 - a) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Geh-/Radwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten,
 - b) in sonstigen Fällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann.
- (7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh-/Radwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von noch vorhandenen Schnee- und Eisresten zu befreien, Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 1 dieser Verordnung den festgelegten Umfang der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet;
 - b) entgegen § 2 dieser Verordnung die ihm obliegende Reinigungspflicht hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt;
 - c) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsverordnung vom 02.09.1998, zuletzt geändert am 07.12.2017, außer Kraft.

Norden, den 03.12.2019

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Schmelzle

**Straßenverzeichnis zur „Verordnung über Art, Maß und Umfang der
Straßenreinigung in der Stadt Norden (Straßenreinigungsverordnung)“**

Stand: 03.12.2019

- Addinggaster Weg** (von Bahnhofstraße bis Brücke Addinggaster Tief nur Nordseite, ab Brücke bis
Wendeplatz beidseitig)
- Ahornweg** (von Kiefernweg bis Hs.Nr. 11 bzw. 12)
- Albatrosstraße**
- Alleestraße** (von Westerstraße bis Hs.Nr. 33 bzw. 45 A)
- Alter Fischerspfad**
- Alter Postweg**
- Am Alten Siel**
- Am Bahndamm** (von Im Horst bis Kolklandstraße, ohne Bahnübergang)
- Am Fehnkanal**
- Am Fridericussiel** (ohne Stichstraße zu Hs.Nrn. 19 – 22)
- Am Galgenberg**
- Am Geestrand**
- Am Hafan** (von Burggraben bis Schlachthausstraße und von Burggraben bis Heringstraße)
- Am Kalkwarf**
- Am Koper Sand** (von Dörper Weg bis Wendeplatz bei Hs.Nr. 5 und Abzweigung von Hs.Nr. 8 bzw. 36
bis Wendeplatz bei Hs.Nr. 13, ohne Stichstraßen)
- Am Markt Ost und Nord** (von Uffenstraße bis Norddeicher Straße)
- Am Markt West** (von Norddeicher Straße bis Burggraben einschl. Zufahrt Fräuleinshof)
- Am Markt Süd** (von Burggraben bis Uffenstraße)
- Am Markt Mitte** (Mittelmarktstraße, von Osterstraße bis Kreisel)
- Am Moortief**
- Am Norder Tief** (von Schlachthausstraße bis Zuckerpolderstraße)
- Am Sportplatz**
- Am Wasserturm**
- Am Zingel** (ohne Stichstraße)
- Amselstraße**
- An der Eiswiese**
- An der Gartenallee** (ohne Querverbindung zur Weißdornstraße)
- An der Welle** (von Knyphausenstraße bis Selden Rüst und Abzweigung von Selden Rüst bis
Alleestraße)
- Ankerweg** (von Nordlandstraße bis Wendeplatz bei Hs.Nr. 6 bzw. 7 und westliche Stichstraße von
Hs.Nr. 9 bzw. 14 bis Wendeplatz)
- Arend-Dreesen-Straße**
- Asternstraße**
- Attenastraße** (ohne Verbindung vom Wendeplatz bis zum Mühlenweg)
- Badestraße** (Kurpromenade nur südöstliche Spur)
- Bahnhofstraße** (von Raiffeisenstraße bis Lkw-Haltebucht gegenüber Hs.Nr. 27 beidseitig, Reststrecke
bis Wurzeldeicher Straße nur Südseite)
- Bakenweg**
- Barenbuscher Weg**
- Baumstraße** (ohne Stichstraße)
- Bedmor** (von Westlinteler Weg bis Zur Fremouthswarf, ohne Stichstraßen)
- Beningastraße**
- Bergumer Straße**
- Bertolt-Brecht-Straße**
- Birkenstraße**

Blaufärberstraße

Böttcherstraße

Boberstraße

Bogenstraße

Brauhausstraße

Breslauer Straße

Brückstraße

Brummelkamp

Buchdruckerstraße

Buchenweg (von Rosenweg bis Hs.Nr. 10 bzw. 20)

Buhnenstraße

Burggraben

Burgstraße

Dammstraße

Danziger Straße

Deichstraße (Kurpromenade von Badestraße bis Dörper Weg südöstliche Spur beidseitig, Nordseite von Dörper Weg bis Hs.Nr. 18 sowie Südseite von Kakteenweg bis Hs.Nr. 18)

Diekens Drift

Dobbenweg

Dörper Weg (von Nordlandstraße bis Deichstraße)

Domänenweg (von Addingaster Weg bis Hs.Nr. 24 bzw. 26, westliche Abzweigung von Hs.Nr. 21 bzw. 26 bis Wendeplatz sowie östliche Abzweigung von Hs.Nr. 19 bzw. 24 bis Gartenweg und von Gartenweg bis Wendeplatz bei Hs.Nr. 1)

Donaustraße

Doornkaatlohne (von Brückstraße bis Bäko-Lohne)

Doornkaatstraße

Drechslerstraße

Dr.-Frerichs-Straße (nur Westseite)

Edzardstraße

Eibenweg

Eichenstraße Nord

Eichenstraße Süd

Ekeler Gaste

Ekeler Weg (von Heitsweg bis Brücke Judas)

Elbestraße

Emsstraße

Erfurter Straße (von Nordseestraße bis Leipziger Straße)

Erlenstraße

Erpelweg

Eschenweg

Eselspfad (nur Westseite, von Am Zingel bis Vor dem Friedhof)

Evensweg

Fasanenweg

Feldpfad (ohne verkehrsberuhigtes Teilstück vom Wendeplatz bis zur Ufke-Cremer-Straße)

Feldstraße

Fichtenstraße

Finkenstraße

Fischerspfad (von Nordseestraße bis Königsberger Straße und Stichstraße von Hs.Nr. 7 bzw. 17 bis Wendeplatz)

Fischerweg (von Muschelweg bis Hs.Nr. 14 bzw. 15)

Fliederstraße

Flökershauser Weg (ohne Bahnübergang, von Hs.Nr. 2 – 2 B bzw. westlicher Fußgängerüberweg
Bahn bis Hs.Nr. 91 bzw. 94)

Försterpfad

Fokko-Ukena-Straße

Fräuleinshof (ohne Umfahrt Grünanlage)

Friedenstraße

Friesenstraße

Fritz-Lottmann-Straße

Fritz-Reuter-Straße

Funkweg

Gartenstraße

Gartenweg (ohne Stichstraße)

Gaswerkstraße

Gerberstraße

Gerhart-Hauptmann-Straße (von Lessingstraße bis Heinrich-Heine-Straße)

Gewerbestraße (von Westlinteler Weg bis Einmündung in die Norddeicher Straße beim Autohaus,
Querverbindung vom Kreisel zur Norddeicher Straße sowie Abzweigung in Richtung
In der Wildbahn bis Hs.Nr. 22 bzw. 27, ohne Stichstraßen)

Glockenweg

Glückauf (Westseite von Osterstraße bis Hs.Nr. 1, Ostseite von Osterstraße bis 2. Einfahrt Parkplatz
Supermarkt)

Golfstraße

Grasweg

Grenzweg

Große Hinterlohne (von Osterstraße bis Doornkaatstraße)

Große Mühlenstraße

Große Neustraße

Hallenstraße (von Waldstraße bis Molkereistraße)

Haselweg

Hasenstraße (von Addinggaster Weg bis Hs.Nr. 17 nur Westseite sowie Abzweigung zum Schulpfad
nur Nordseite)

Hattermannsweg

Heerstraße (von Im Horst bis Am Moortief beidseitig, ohne Bahnübergang sowie Am Moortief bis
Rheinstraße nur Südseite)

Heffdammstraße (ohne Stichstraßen)

Heinrich-Heine-Straße

Heitsweg

Hellerweg

Heringstraße

Hermann-Allmers-Straße

Hermann-Conring-Straße (von Friesenstraße bis Einfahrt Parkplatz Grundschule Im Spiet)

Hirtenpfad

Hohe Gaste (von Im Dullert bis Am Geestrand),

Hollander Weg

Hollweg

Hooge Riege (ohne Stichstraße)

Huntestraße

Im Dullert (von Im Spiet bis Hohe Gaste)

Im Horst

Im Spiet

Im Stuert (von Am Sportplatz bis Hs.Nr. 18 bzw. 22, ohne Stichstraße)

Im Thuner (von Hollweg bis Lessingstraße)

Im Winkel

In der Wildbahn

In der Wirde (Südseite von Flökershauser Weg bis Hs.Nr. 9, Nordseite von Flökershauser Weg bis Hs. Nr. 8)

Jägerpfad

Jahnstraße

Johann-Christian-Reil-Straße

Juister Straße

Kampweg

Kastanienallee (von Linteler Straße bis Hs.Nr. 1 bzw. 2)

Kiefernweg (von Linteler Straße bis Barenbuscher Weg, ohne Bahnübergang und von Ahornweg bis Rosenweg)

Kirchpfad

Kirchstraße (von Pottbackerslohne bis Am Alten Siel)

Kleeweg

Kleine Mühlenstraße

Kleine Neustraße

Kleine Riege

Klosterstraße

Knyphausenstraße (einschl. der Durchfahrt hinter dem Parkstreifen bei Hs.Nrn. 25 – 27)

Königsberger Straße

Kolklandstraße

Kolkstraße (von Norddeicher Straße bis Hs.Nr. 10 bzw. 12, nördliche Abzweigung von Hs.Nr. 10 bzw. 11 bis Wendeplatz sowie südliche Abzweigung von Hs.Nr. 12 bzw. 13 bis Wendeplatz)

Koppelstraße (von Im Spiet bis Dortmunder Straße und von Warfenweg bis Bradforder Straße)

Kornweg (von Stiekelkamp bis Mohnweg)

Krabbenstraße

Krokusstraße (von Hollander Weg Hs.Nr. 2 bzw. 2 A – C bis Krokusstraße Hs.Nr. 27 bzw. 29 und Abzweigung von Bedmor bis Hollander Weg)

Lahnstraße

Lange Riege (von Westlinteler Weg bis Veilchenstraße)

Langer Pfad (von Heitsweg bis Eibenweg)

Lantziusstraße

Ledastraße

Lehmweg (von Westlinteler Weg bis In der Wildbahn)

Leipziger Straße (von Parkstraße bis Weimarer Straße und von Naumburger Straße bis Nordseestraße)

Lentzlohne

Lerchenstraße

Lessingstraße

Liegnitzer Straße

Ligusterstraße

Lilienstraße

Lindenstraße

Linteler Straße

Lippestraße

Looger Weg (von Schulstraße bis Barenbuscher Weg)

Mackeriege

Manningastraße (von Knyphausenstraße bis Hs.Nr. 39 bzw. Spielplatz)

Martensdorf

Meisenstraße

Melkpfad

Memeler Straße

Mittelstraße (von Addingaster Weg bis Hs.Nr. 1 bzw. 12 A, östliche Abzweigung von Hs.Nr. 1 bzw. 8 bis Wendeplatz, ohne Stichstraße sowie westliche Abzweigung von Hs.Nr. 9 bzw. 12 A bis Südstraße)

Molenstraße (nur Nordseite, von Hs.Nr. 2 A bis Hs.Nr. 26 A)

Molkereilohne

Molkereistraße

Mühlenlohne

Mühlenweg (ohne Stichstraße)

Muschelweg (ohne Stichstraßen und der Verbindung zum Flüthörn)

Naumburger Straße

Neißestraße

Neuer Weg (von Osterstraße bis Dammstraße)

Norddeicher Straße (in Norden von Am Markt bis in Höhe Verbindungsweg zum Fischerspfad, in Norddeich von Nordlandstraße bis Tunnelstraße, ohne Stichstraße gegenüber Einmündung Kolkstraße, ab Abzweigung in Höhe Tunnelstraße Richtung Badestraße nur Westseite)

Norder Riege

Norderneyer Straße

Nordlandstraße

Nordlichtstraße

Nordmarkstraße

Nordmeerstraße

Nordseestraße (ohne Stichstraße)

Nordsternstraße

Nordweg

Nordwindstraße

Oderstraße

Ölmühlenweg

Okko-tom-Brook-Straße (von Knyphausenstraße bis Hs.Nr. 7 bzw. 9, östliche Abzweigung von Hs. Nr. 9 bzw. 16 bis Wendeplatz sowie westliche Abzweigung von Hs.Nr. 7 bzw. 17 bis Wendeplatz)

Osterstraße (von Am Markt bis Hs.Nr. 92 bzw. Brücke Norder Tief, ohne Bahnübergang)

Ostertogstraße (Westseite von Heerstraße bis Wendeplatz, Ostseite von Heerstraße bis An der Sägemühle)

Ostweg

Otto-Leege-Straße

Pappelweg

Parkstraße

Pelikanstraße

Poststraße

Pottbackerslohne

Prickenweg

Prielstraße

Radbodstraße

Raiffeisenstraße (Nordseite von Bahnhofstraße bis Hs.Nr. 8, Südseite von Bahnhofstraße bis 2. Einfahrt Betriebsgelände)

Reiherstieg

Rembertistraße

Rheinstraße (von Heerstraße bis Wendeplatz bei Hs.Nr. 10, Querverbindung bis Donaustraße sowie von Donaustraße bis Lahnstraße)

Richtpfad (von Im Spiet bis Hs.Nr. 20 bzw. 23)

Riffstraße

Ringstraße

Robbenstraße

Rosenweg

Rotdornstraße

Rudolf-Eucken-Straße

Ruhrstraße

Sattlerstraße (von Weberstraße bis einschl. Wendeschleife)

Schafweg (von Selden Rüst bis Schwanenpfad)

Schlachthausstraße (ohne nördliche Stichstraße/Bereich Grünanlage)

Schmiedestraße (von Gartenweg bis Hs.Nr. 19 bzw. 20, ohne Stichstraße)

Schützenstraße (von Ekeler Weg bis Hs.Nr. 27, Querverbindung bis Jägerpfad sowie von Jägerpfad bis Osterstraße)

Schulpfad (Westseite von Addingaster Weg bis Hasenstraße, Ostseite von Addingaster Weg bis Hs.Nr. 13)

Schulstraße (von Am Zingel bis Große Mühlenstraße Hs.Nr. 26 bzw. 28, ohne Stichstraße sowie Abzweigung in Höhe Hs.Nrn. 49 und 74 bis Große Mühlenstraße gegenüber Bleicherslohne, weitere Strecke von Bleicherslohne bis Heitsweg, ohne Bahnübergang)

Schwanenpfad

Schweidnitzer Straße

Scipio-Nellner-Straße (von Martensdorf bis Wendeplatz und Abzweigung von Hs.Nr. 10 bis Im Spiet)

Seeadlerstraße

Seefalkenstraße

Seegatweg (von Nordlandstraße bis Wendeplatz bei Hs.Nr. 10 und Stichstraße von Hs.Nr. 5 bzw. 12 bis Wendeplatz bei Hs.Nr. 17 bzw. 18)

Seehundstraße

Seeschwalbenstraße

Seilerstraße (von Stellmacherstraße bis Böttcherstraße)

Selden Rüst

Siedlungsweg

Sielstraße (von Kleine Neustraße bis Wendeplatz am Kreisel Burggraben/Am Hafen)

Spreestraße

Stellmacherstraße

Stettiner Straße

Stiegelkamp (von Flökershauser Weg bis Grasweg)

Störtebekerstraße

Strandstraße (von Nordmeerstraße bis Durchfahrtssperre)

Strandwinkel

Strauchweg

Südstraße

Tannenweg

Thedastraße

Theodor-Storm-Straße

Tulpenstraße

Tunnelstraße (von Norddeicher Straße bis Hs.Nr. 3 beidseitig, dann bis Tunnel nur Ostseite, ab Tunnel bis Hafenauffahrt bzw. Hs.Nr. 22 beidseitig, weitere Strecke bis zum Deichaufgang in Höhe Hs.Nrn. 38 und 39 nur Nordseite)

Ubbo-Emmius-Straße

Uffenstraße

Ufke-Cremer-Straße (von Warfenweg bis Hs.Nr. 23 A + B bzw. 12 und von Norddeicher Straße bis Heinrich-Heine-Straße)

Ulrichstraße

Veilchenstraße

Vor dem Friedhof (von Eselspfad bis Abzweigung nur Nordseite, Reststrecke beidseitig)

Waldstraße

Warfenweg

Wattweg

Weberstraße

Weidenweg

Weimarer Straße

Weißdornstraße

Wendeweg

Weserstraße (von Emsstraße bis Elbestraße)

Wester Riege

Westerstraße

Westlinteler Weg (von Norddeicher Straße bis Hollander Weg)

Westweg

Wiardastraße

Wickelee (von Diekens Drift bis Am Wasserturm)

Wiesenweg (von Kampweg bis Heitsweg und Abzweigung von Hs.Nr. 16 bzw. 40 bis Wendeplatz bei der Schule)

Wiboldstraße (von Beningastraße bis Wendeplatz bei Hs.Nr. 1 bzw. 2 und von Beningastraße bis Hs.Nr. 28 bzw. 29)

Wilhelm-von-Freeden-Straße

Wurzeldeicher Straße (nur Nordseite, von Bahnhofstraße bis Pekelheringer Weg)

Zinngießerstraße

Zuckerpolderstraße

Zum Galgentief

Zur Alten Mühle (ohne Stichstraße)

Zur Fremouthswarf

**Bekanntmachung der Gebührensatzung der Stadt Norden für die Straßenreinigung
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 03.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Norden führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung vom 03.12.2019 und der Straßenreinigungsverordnung vom 03.12.2019 in der jeweils gültigen Fassung durch.
- (2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2

Definitionen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung. Die Fläche des Grundstücks ergibt sich aus dem amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS).
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, eine Mauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten-, Rand- oder Sicherheitsstreifen, einen Grünstreifen, oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht oder nicht überwiegend an die zu reinigende Straße angrenzen.
- (4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg.
- (5) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Abs. 1 NStrG. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände, einseitige Bebauung sowie Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer der Straßenreinigung gelten die Eigentümer der Grundstücke, die nach dem Straßenverzeichnis (siehe Anlage zur Verordnung über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung – in der jeweils gültigen Fassung –) an gereinigten Straßen, Wegen und Plätzen liegen, und ihnen gleichgestellte Personen.
- (2) Den Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1 ErbbauRG), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 1, 31 ff. WEG) gleichgestellt.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der Quadratwurzel aus der amtlichen Fläche des Grundstücks in Quadratmetern. Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl abgerundet (Berechnungsfaktor).
- (2) Bei Grundstücken, die an mehreren zu reinigenden Straßen anliegen, werden alle Straßen zur Berechnung herangezogen.
- (3) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt.
- (4) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung (25 % der gebührenfähigen Straßenreinigungskosten nach § 52 Abs. 3 NStrG) sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile, für die eine Reinigungspflicht nicht besteht, entfällt, trägt die Stadt.

§ 5

Gebührenhöhe

Die jährliche Reinigungsgebühr beträgt je Einheit des Berechnungsfaktors 0,97 Euro.

§ 6

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Wird die Straßenreinigung aus Gründen, welche die Stadt zu vertreten hat, länger als einen Monat völlig unterbrochen, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate (= 1/12 der festgesetzten Jahresgebühr) auf Antrag erstattet. Der Antrag ist bis zum 31.01. des Folgejahres bei der Stadt zu stellen. Eine Erstattung erfolgt nicht, wenn die Straßenreinigung auf Grund der Witterungsverhältnisse (z.B. Schnee, Frost) nicht durchgeführt werden kann.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Stadt ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 8

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.

§ 9

Erhebungszeitraum, Entstehen des Gebührenschild, Veranlagung und Fälligkeiten

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschild entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres entsteht die Gebührenschild mit Beginn der Gebührenpflicht nach § 8 Satz 2.
- (2) Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gebührenpflichtigen zu zahlen.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogene Daten (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und deren Anschrift, Grundstücksdaten nebst Bezeichnung, Lage, Größe und Grundbuchdaten) nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG) durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuern, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogene Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Norden, den 03.12.2019

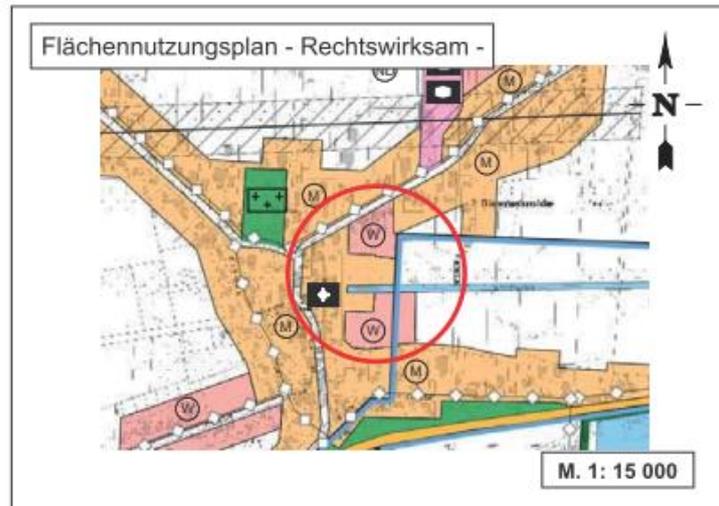
Stadt Norden

Der Bürgermeister
Schmelzle

**Bekanntmachung
der 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Ihlow**

Diese Berichtigung erfolgt in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 1010, Änderung Nr. 1 der nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt und am 29.11.2019 rechtsverbindlich wurde.

Der Geltungsbereich der 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow, von jedermann eingesehen werden.

Ihlow, den 09.12.2019

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Börgmann

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße Nr. K 235 in der Gemeinde Krummhörn zur Gemeindestraße

Die in der Gemarkung Pewsum, Landkreis Aurich, gelegene Kreisstraße K 235 „Woltzetener Straße“ (Einmündung in km 10,290 der L 3 bis km 2,188 der Kreisstraße Nr. 235) wird zum 01.01.2020 zur Gemeindestraße abgestuft.



Übersichtsplan ohne Maßstab

Neuer Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Krummhörn. Grundlage dieser Abstufung ist die Umstufungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Krummhörn und dem Landkreis Aurich vom 06.05.2015/20.07.2015.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg Klage erhoben werden.

Krummhörn, 04.12.2019

Gemeinde Krummhörn

Der Bürgermeister
Baumann

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.